

Merkblatt

zu den Kindertagesstättengebühren 01.08.2021 bis 31.07.2022

Damit Sie selbst feststellen können, welche Gebühr Sie für Ihr Kind entrichten müssen, wird nachstehend ausgeführt, wie die Einkommensermittlung durchzuführen ist.

Einkommensermittlung:

Das für die Einstufung maßgebliche Einkommen ist das Familien-Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen.

Zu den Einkünften zählen u.a. Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalerträge.

Das Arbeits-Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug der Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoeinkommen.

Bei Einkünften, die nicht der gesetzlichen Kranken- und/oder Rentenversicherungspflicht unterliegen, werden die Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und/oder Rentenversicherung abgezogen.

Negative Einkünfte können keine Berücksichtigung finden.

Das anzurechnende Einkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnitts-Einkommen des Kalenderjahres vor Antragstellung (Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte). Sofern Einkünfte erst im laufenden Jahr erzielt werden, wird das durchschnittliche aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Verändern sich die Einkünfte im Laufe eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) z.B. durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ist dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen.

Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird gemäß § 85 SGB XII (12. Buch Sozialgesetzbuch) ermittelt:

Grundbetrag Haushaltsvorstand 740,00 €

Der Familienzuschlag für den Ehegatten und
jedes unterhaltsberechtigende Kind beträgt je 313,00 €

Als Mietaufwendungen oder Kosten für das selbstgenutzte Eigenheim werden die tatsächlichen monatlichen Kosten (ohne Garagenmiete, Strom, Heizung sowie ohne Tilgung beim Eigenheim) berücksichtigt, jedoch nur sofern diese angemessen sind (der Burgdorfer Mietspiegel wird zugrunde gelegt).

Berechnungsbeispiel für einen 4-Personen-Haushalt:

Der Vater ist sozialversicherungspflichtig erwerbstätig, die Mutter übt einen Minijob aus, ein Kind besucht die Schule und ein Kind den Kindergarten, die berücksichtigungsfähigen Wohnkosten betragen 505,00 €.

Vater:	jährliches Bruttoeinkommen	34.576,00 €
	./. Lohnsteuer	-2.711,84 €
	./. KV-Beitrag	-3.159,28 €
	./. PV-Beitrag	-418,64 €
	./. RV-Beitrag	-3.332,16 €
	./. AV-Beitrag	-591,52 €
	./. Solidaritätszuschlag	-154,16 €
	jährliches Nettoeinkommen	24.208,40 €

Mutter:	jährliches Bruttoeinkommen	3.666,00 €
	jährliches Nettoeinkommen	3.666,00 €
Kindergeld:	für 2 Kinder: 438,00 € x 12 Monate	5.256,00 €
	anzurechnende Jahreseinkommen	33.130,40 €
	durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (: 12 Monate)	2.760,87 €

anzurechnendes monatliches Nettoeinkommen 2.760,87 €

Dem anzurechnenden Nettoeinkommen wird die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII gegenübergestellt:

Haushaltsvorstand	740,00 €
Ehepartner	313,00 €
1. Kind	313,00 €
2. Kind	313,00 €
Miete	505,00 €
Einkommensgrenze	2.184,00 €

Das anzurechnende Einkommen der Familie übersteigt die Einkommensgrenze um **576,87 €**. Dies entspricht **26,41 %**. Somit sind von der Familie Kindertagesstättengebühren nach Stufe 3 der Gebührenstaffel zu zahlen.

Damit geprüft werden kann, welche Gebühr von Ihnen zu entrichten ist, muss ein Antrag gestellt werden, der in der Abteilung Familien und Kinder der Stadt Burgdorf angefordert werden kann. Fügen Sie dem Antrag bitte unbedingt den ausgefüllten wirtschaftlichen Fragebogen, Nachweise über Ihre Einkünfte sowie Ihren Wohnungs-Mietvertrag und die Nebenkostenabrechnung bei, damit Ihr Antrag möglichst schnell bearbeitet werden kann. Eigenheimbesitzer listen ihre Ausgaben im wirtschaftlichen Fragebogen auf. Bitte beachten Sie, dass für alle Angaben Belege beizufügen sind.

Selbstverständlich braucht kein Antrag gestellt zu werden, wenn die Regelgebühr nach Stufe 6 gezahlt wird.

Eine Herabsetzung der Gebühr ist frühestens vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Burgdorf eingegangen ist, möglich. Über die Höhe der Kindertagesstättengebühr erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid.

Die Gebührenermäßigung ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und muss für jedes Kindertagesstättenjahr neu beantragt werden.

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Krippe

Stufe	Einkommens- gruppe	tägliche Betreuungszeit										
		5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	6,5 Std.	7,0 Std.	7,5 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	9,5 Std.	10,0 Std.
1	bis Einkommens- grenze	156,00 €	170,00 €	184,00 €	198,00 €	212,00 €	226,00 €	240,00 €	254,00 €	269,00 €	283,00 €	297,00 €
2	bis 25% über Eink.-Grenze	160,50 €	175,50 €	189,50 €	204,50 €	218,50 €	233,50 €	247,50 €	262,50 €	276,50 €	291,50 €	305,50 €
3	bis 50% über Eink.-Grenze	169,50 €	184,50 €	199,50 €	215,50 €	230,50 €	245,50 €	260,50 €	276,50 €	291,50 €	306,50 €	322,50 €
4	bis 75% über Eink.-Grenze	182,50 €	198,50 €	215,50 €	231,50 €	248,50 €	264,50 €	280,50 €	297,50 €	313,50 €	330,50 €	346,50 €
5	bis 100% über Eink.-Grenze	200,50 €	218,50 €	236,50 €	254,50 €	272,50 €	290,50 €	308,50 €	327,50 €	345,50 €	363,50 €	381,50 €
6	mehr als 100% über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	233,50 €	254,50 €	276,50 €	297,50 €	318,50 €	339,50 €	360,50 €	381,50 €	402,50 €	423,50 €	445,50 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

**Kindergarten- und Krippenkinder,
die gem. § 21 des Nds. Kindertagesstättengesetzes
von den Gebühren befreit sind und deren Betreuungszeit
8 Stunden täglich überschreitet**

Stufe	Einkommensgruppe	tägliche Betreuungszeit (> 8 Stunden täglich)			
		0,5 Std.	1. Std.	1,5 Std.	2 Std.
1	bis Einkommensgrenze	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
2	bis 25% über Einkommensgrenze	15,50 €	31,00 €	46,50 €	62,00 €
3	bis 50% über Einkommensgrenze	16,50 €	33,00 €	49,50 €	66,00 €
4	bis 75% über Einkommensgrenze	17,50 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €
5	bis 100% über Einkommensgrenze	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €
6	mehr als 100% über Einkommensgrenze (Regelgebühr)	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Hort

Stufe	Eink.-gruppe	tägliche Betreuungszeit					
		3,5 Std.	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.
1	bis Eink.-grenze	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €
2	bis 25% über Eink.-Grenze	72,00 €	82,00 €	93,00 €	103,00 €	113,00 €	123,00 €
3	bis 50% über Eink.-Grenze	76,00 €	87,00 €	98,00 €	109,00 €	119,00 €	130,00 €
4	bis 75% über Eink.-Grenze	82,00 €	94,00 €	105,00 €	117,00 €	129,00 €	141,00 €
5	bis 100% über Eink.-Grenze	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €	141,00 €	154,00 €
6	mehr als 100% über Eink.-Grenze (Regel-gebühr)	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €